

# **BVGer D-7754/2015 vom 10. Mai 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-05-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-7754\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7754_2015)

FR: TAF D-7754/2015 du 10 mai 2016

IT: TAF D-7754/2015 del 10 maggio 2016

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch (sicherer Drittstaat) und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Aufgrund des engen persönlichen und sachlichen Zusammenhangs rechtfertigt es sich, die beiden vorliegenden Beschwerdeverfahren zu koordinieren, wobei der Abschluss der beiden Beschwerdeverfahren zeitgleich zu erfolgen hat.

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM (beziehungsweise das vormalige BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerden und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was in casu nicht zutrifft - bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 2.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 2.3.1**

Ein Zuweisungsentscheid des SEM ist eine selbständig anfechtbare Zwischenverfügung (Art. 107 Abs. 1 letzter Satz AsylG i.V.m. Art. 27 Abs. 3 AsylG). Zwischenverfügungen sind innerhalb von zehn Tagen ab deren Eröffnung anzufechten (Art. 108 Abs. 1 AsylG). Die angefochtene Zwischenverfügung ist dem Beschwerdeführer am 1. Juli 2015 eröffnet worden. Die dagegen erhobene Beschwerde datiert vom 10. Juli 2015 und ist demnach frist- und formgerecht eingereicht.

### **E. 2.3.2**

Die Beschwerdefrist beträgt bei Nichteintretensentscheiden fünf Arbeitstage (vgl. Art. 108 Abs. 2 AsylG). Die angefochtene Verfügung vom 19. November 2015 ist dem Beschwerdeführer am 24. November 2015 eröffnet worden. Dagegen wurde 1. Dezember 2015 Beschwerde erhoben. Mithin ist diese ebenfalls frist- und formgerecht eingereicht.

### **E. 2.4**

Der Beschwerdeführer hat an beiden Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtenen Verfügungen besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerden ist einzutreten.

### **E. 2.5**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann grundsätzlich die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Vorliegend bleibt allerdings gemäss Art. 106 Abs. 2 AsylG die lex specialis von Art. 27 Abs. 3 AsylG vorbehalten (vgl. hierzu die nachstehenden Ausführungen).

### **E. 2.6**

Für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation zum Zeitpunkt des Asylentscheides massgebend (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4 sowie Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2000 Nr. 2 E. 8b; Walter Kälin, Grundriss des Asylverfahrens, 1990, S. 135 ff.). Bezüglich der übrigen Beschwerden auf dem Gebiet des Asyls ist dieser Grundsatz insofern analog anzuwenden, als auf den Zeitpunkt des Beschwerdeentscheids abzustellen ist.

### **E. 3.1**

Ein Zuweisungsentscheid gemäss Art. 27 Abs. 3 letzter Satz AsylG - welcher als lex specialis der allgemeinen Regel von Art. 106 Abs. 1 AsylG vorgeht (Art. 106 Abs. 2 AsylG) - kann in materieller Hinsicht nur mit der Begründung angefochten werden, er verletze den Grundsatz der Einheit der Familie (vgl. BVGE 2008/47 E. 1.2 S. 672).

### **E. 3.2**

Gemäss Art. 27 Abs. 3 AsylG weist das SEM die Asylsuchenden den Kantonen zu und trägt dabei den schützenswerten Interessen der Asylsuchenden sowie der Kantone Rechnung. Gemäss Art. 22 Abs. 1 AsylV 1 berücksichtigt das SEM dabei bereits in der Schweiz lebende Familienangehörige und die Staatsangehörigkeit Asylsuchender sowie besonders betreuungsintensive Fälle. Die Verteilung erfolgt nach einem Schlüssel gemäss Art. 21 AsylV 1. Nach Art. 22 Abs. 2 AsylV 1 wird ein Kantonswechsel vom SEM nur bei Zustimmung beider Kantone, bei Anspruch auf Einheit der Familie oder bei schwerwiegender Gefährdung der asylsuchenden Person oder anderer Personen verfügt.

### **E. 3.3**

Der Beschwerdeführer rügt zunächst in formeller Hinsicht, dem SEM seien zum Zeitpunkt der Kantonzuteilung alle Fakten bekannt gewesen, insbesondere, dass die Partnerin des Beschwerdeführers sowie ihr gemeinsames Kind im Kanton E.\_\_\_\_\_ lebten und diese zudem ein zweites Kind von ihm erwartete. Diese Umstände seien von der Vorinstanz nicht berücksichtigt worden. Dadurch habe sie das rechtliche Gehör verletzt, namentlich die Pflicht zur sorgfältigen und ernsthaften Prüfung der Vorbringen des Beschwerdeführers hinsichtlich der Einheit der Familie. Diesbezüglich wird unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-1020/2007 vom 10. November 2008 E. 3 ausgeführt, der blosser Verweis auf die gesetzlichen Bestimmungen in einer Formularverfügung genüge nicht, wenn sich aus den Akten Anhaltspunkte ergeben, die für eine konkrete Zuweisung

sprechen würden (vgl. Beschwerde S. [...]).

### **E. 3.3.1**

Der Anspruch auf rechtliches Gehör legt der Behörde insbesondere die Pflicht auf, die Vorbringen eines Gesuchstellers einerseits nicht nur entgegenzunehmen, sondern diese auch wirklich zu hören, sorgfältig zu prüfen und in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen - was gewissermassen das Kernstück des rechtlichen Gehörs ausmacht (vgl. Jörg Paul Müller, Grundrechte in der Schweiz, 3. Aufl. 1999, S. 523; BGE 123 I 31 E. 2c) -, und andererseits dem Gesuchsteller gegenüber im Rahmen einer Verfügung mitzuteilen, wieso der Entscheid so und nicht anders ausgefallen ist beziehungsweise warum seinen Anträgen nicht stattgegeben wird. Die Begründung soll mithin die ernsthafte Prüfung der Vorbringen widerspiegeln und es dem Betroffenen ermöglichen, den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten zu können, was nur möglich ist, wenn sich sowohl der Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können (vgl. BGE 129 I 232 E. 3.2; EMARK 2006 Nr. 24 E. 5.1. S. 256). Die erforderliche Begründungsdichte richtet sich dabei im Einzelfall nach dem Verfügungsgegenstand, den Verfahrensumständen und den Interessen des Betroffenen. Je grösser der Spielraum, welcher der Behörde infolge Ermessen und unbestimmter Rechtsbegriffe eingeräumt ist, und je stärker ein Entscheid in die individuellen Rechte des Betroffenen eingreift, desto höhere Anforderungen sind an die Begründung einer Verfügung zu stellen. Auch wenn sich die verfügende Behörde nicht ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss, sondern sich auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken darf (vgl. BGE 126 I 97 E. 2b), hat sie wenigstens kurz die Überlegungen zu nennen, von welchen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (vgl. BGE 112 Ia 107 E. 2b; Lorenz Kneubühler, Die Begründungspflicht. Eine Untersuchung über die Pflicht der Behörden zur Begründung ihrer Entscheide, 1998, S. 29 ff. und 194 f.; Müller, a.a.O., S. 539 f.).

### **E. 3.3.2**

Es stellt sich damit die Frage, ob das SEM diesen Anforderungen im vorliegenden Fall gerecht geworden ist.

### **E. 3.3.3**

Entgegen den Ausführungen in der Beschwerde ergaben sich zum Zeitpunkt des Zuweisungsentscheids vom 1. Juli 2015 aus den Akten keine hinreichenden Anhaltspunkte, welche für eine Zuweisung des Beschwerdeführers an den Kanton E.\_\_\_\_\_ sprachen. So gab B.\_\_\_\_\_ in ihrem Asylverfahren zu Protokoll, sie sei seit dem (...) 2001 religiös getraut, wobei der Kontakt zu ihrem Ehemann bei dessen Flucht ins Ausland im Jahr 2008 abgebrochen sei (vgl. Sachverhalt Bst. A) und sie keine Bezugspersonen in der Schweiz oder Drittstaaten habe. Ihr Sohn C.\_\_\_\_\_ wurde am (...) 2012 geboren. Die Einreise des Beschwerdeführers in die Schweiz erfolgte gemäss dessen Angaben am 10. Mai 2015. Unter diesen Umständen vermochten seine Vorbringen anlässlich der BzP, seine Konkubinatspartnerin B.\_\_\_\_\_ und sein Sohn C.\_\_\_\_\_, für welchen in der Folge eine Taufurkunde vom (...) 2013 eingereicht wurde, seien im Kanton E.\_\_\_\_\_ wohnhaft (was in der Stellungnahme der Rechtsvertreterin vom 26. Juni 2015 bestätigt und dabei ergänzt wurde, B.\_\_\_\_\_ sei im (...) Monate mit einem weiteren gemeinsamen Kind schwanger), nicht für eine konkrete Kantonszuweisung zu sprechen.

### **E. 3.3.4**

Bei dieser Sachlage vermag die Formularbegründung des SEM den oben erwähnten Anforderungen an eine rechtsgenügende Begründung standzuhalten. Mithin ist festzustellen, dass das SEM den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör nicht verletzt hat. Nach dem Gesagten besteht keine Veranlassung, den Zuweisungsentcheid des SEM vom 1. Juli 2015 aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

### **E. 3.4**

Es bleibt im Folgenden zu prüfen, wie weit der Schutzbereich von Art. 27 Abs. 3 letzter Satz AsylG reicht und ob das SEM im vorliegenden Fall zu Recht eine schützenswerte Familieneinheit zwischen dem Beschwerdeführer einerseits und B. \_\_\_\_\_ und ihrem Sohn andererseits verneint hat.

#### **E. 3.4.1**

Der Begriff der Familieneinheit gemäss Art. 27 Abs. 3 AsylG orientiert sich grundsätzlich an dem im Asylrecht geltenden Familienbegriff im Sinne von Art. 1a Bst. e AsylV 1, umfasst mithin die Kernfamilie (Ehegatten und minderjährige Kinder). Er entspricht dem Schutzbereich von Art. 8 EMRK, wobei über den engen Kern hinausgehende Bande - wie unter Konkubinatspartnern und zu deren minderjährigen Kindern sowie zu nahen Angehörigen - nur dann unter den Schutz der Einheit der Familie fallen, wenn zwischen diesen Personen ein eigentliches Abhängigkeitsverhältnis besteht. Dieser Begriff der Einheit der Familie ist auch der Auslegung von Art. 27 Abs. 3 letzter Satz AsylG zugrunde zu legen (vgl. BVGE 2008/47 E. 4.1 S. 677 m.w.H.).

#### **E. 3.4.2**

Mit Urteil des Landgerichtspräsidiums E. \_\_\_\_\_ vom 26. Oktober 2015 wurde der Zivilstand von B. \_\_\_\_\_ noch dahingehend festgestellt, dass diese mit D. \_\_\_\_\_ verheiratet ist. In den Erwägungen wurde namentlich ausgeführt, dass die angebliche Ehescheidung vom (...) 2012 nicht rechtsgültig erfolgt sei und in der Schweiz nicht anerkannt werden könne (vgl. Sachverhalt Bst. T). Zwischenzeitlich hat sich nun aber die Sach- und Rechtslage markant verändert. So wurde nunmehr mit Urteil des Landgerichts E. \_\_\_\_\_ vom 25. Februar 2016 die am (...) 2001 in H. \_\_\_\_\_ (Eritrea) geschlossene Ehe von B. \_\_\_\_\_ und D. \_\_\_\_\_ gestützt auf Art. 114 ZGB geschieden und die beiden unmündigen Kinder C. \_\_\_\_\_ und G. \_\_\_\_\_ der Mutter zur Pflege und Erziehung (Obhut) anvertraut. Mit zwei weiteren Urteilen vom selben Tag hiess das Landgericht E. \_\_\_\_\_ zudem je eine Klage von C. \_\_\_\_\_ und G. \_\_\_\_\_ auf Anfechtung der Vaterschaft gut und hob das Kindesverhältnis der beiden Kinder zwischen diesen und dem Beklagten D. \_\_\_\_\_ rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geburt auf. Zudem wurde das Sonderzivilstandsamt E. \_\_\_\_\_ angewiesen, diesen als rechtlichen Vater der beiden Kinder aus dem Zivilstandsregister zu löschen (vgl. Sachverhalt Bst. V). Bereits aus den am 23. Dezember 2015 eingereichten Gutachten zur Abstammungsuntersuchung geht hervor, dass die Vaterschaft des Beschwerdeführers zu den beiden Kindern mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als erwiesen gilt (vgl. Sachverhalt Bst. S.c). Gemäss dem in Kopie eingereichten Familienausweis ist am 5. April 2016 in F. \_\_\_\_\_ die Trauung zwischen dem Beschwerdeführer und B. \_\_\_\_\_ erfolgt und hat das Ehepaar die beiden gemeinsamen Kinder C. \_\_\_\_\_ und G. \_\_\_\_\_ (vgl. Sachverhalt Bst. W). Demnach ist der Beschwerdeführer seit dem 5. April 2016 mit B. \_\_\_\_\_ verheiratet und hat mit dieser zwei gemeinsame Kinder, wobei diese Familienangehörigen im Kanton E. \_\_\_\_\_

wohnhaft sind. Aus den Akten ist zudem zu entnehmen, dass seit der Einreise des Beschwerdeführers beziehungsweise seit der Geburt des zweiten Kindes, soweit unter den bisherigen Umständen überhaupt möglich, auch eine Lebensgemeinschaft zwischen dem Ersteren und seinen Familienangehörigen in der Schweiz beziehungsweise ein faktisches Zusammenleben in einer Familiengemeinschaft besteht, welches zwischenzeitlich unter den Schutzbereich von Art. 8 EMRK fällt.

### **E. 3.5**

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die angefochtene Zwischenverfügung vom 1. Juli 2015 aufgrund der heute massgebenden Sach- und Rechtslage den Grundsatz der Einheit der Familie verletzt (Art. 27 Abs. 3 letzter Satz AsylG), weshalb die Beschwerde gutzuheissen und die Zwischenverfügung aufzuheben ist. Das SEM ist anzuweisen, den Beschwerdeführer für den Aufenthalt während des weiteren Asylverfahrens dem Kanton E. \_\_\_\_\_ zuzuweisen.

### **E. 4.1**

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen, ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2011/9 E. 5 S. 116 m.w.H.), Demnach enthält sich die Beschwerdeinstanz - sofern sie den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet - einer selbstständigen materiellen Prüfung, hebt die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück (vgl. BVGE 2007/8 E. 2.1 S. 73 m.w.H.).

### **E. 4.2**

Nach Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG kann der Bundesrat Staaten bezeichnen, in denen nach seinen Feststellungen effektiver Schutz vor Rückschiebung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 AsylG besteht.

#### **E. 4.2.1**

Italien wurde am 14. Dezember 2007 vom Bundesrat als sicherer Drittstaat gemäss der erstgenannten Gesetzesbestimmung erklärt. Aufgrund der Akten ergibt sich, dass dem Beschwerdeführer in Italien subsidiärer Schutz gewährt und ihm eine entsprechende Aufenthaltsbewilligung erteilt wurde. Dies wird vom Beschwerdeführer nicht bestritten.

#### **E. 4.2.2**

Es steht somit fest, dass die Fluchtgründe des Beschwerdeführers in Bezug auf seinen Heimatstaat Eritrea im Rahmen seines Asylverfahrens in Italien geprüft worden sind. Angesichts der Klausel von Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG betreffend sicheren Drittstaat ist auf ein erneutes Asylgesuch des Beschwerdeführers, worin die in Italien bereits geprüften Vorbringen erneut geltend gemacht werden, nicht einzutreten. Mithin sind diese Vorbringen - welche die Frage der originären Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers in seinem Heimatland betreffen - nicht erneut zu prüfen.

### **E. 4.3**

Die Vorinstanz ist folglich zu Recht auf das Asylgesuch vom 11. Mai 2015 nicht eingetreten.

### **E. 5.1**

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das Staatssekretariat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt; es berücksichtigt dabei die Einheit der Familie. Die Wegweisung wird unter anderem dann nicht verfügt, wenn die asylsuchende Person im Besitz einer gültigen Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung ist (Art. 32 Bst. a AsylV 1) oder Anspruch auf Erteilung einer solchen hat.

### **E. 5.2**

Ist die asylsuchende Person - wie in casu - nicht im Besitz einer der genannten Bewilligungen (B bzw. C), ist mit Blick auf die mögliche Zuständigkeit der kantonalen Ausländerbehörde daher vorfrageweise zu prüfen, ob der Beschwerdeführer sich im Sinne von Art. 14 Abs. 1 AsylG auf einen grundsätzlichen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung berufen kann. Wie nachstehend auszuführen sein wird, besteht ein solcher Anspruch, welcher sich entweder durch Gesetz (wie vorliegend) oder Freizügigkeitsabkommen ergeben muss (andernfalls käme als Anspruchsgrundlage allenfalls Art. 8 EMRK in Frage).

### **E. 5.3**

Bereits im vorinstanzlichen Verfahren hat der Beschwerdeführer den Antrag gestellt, er sei gestützt auf Art. 51 Abs. 1 AsylG in die Flüchtlingseigenschaft von B.\_\_\_\_\_ einzubeziehen; dieses Begehren erneuerte er zudem im Beschwerdeverfahren mit Nachdruck. Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, handelt es sich bei der Prüfung der Anwendbarkeit von Art. 51 Abs. 1 AsylG nicht um die Prüfung der originären, sondern um diejenige der derivativen (also abgeleiteten) Flüchtlingseigenschaft; mithin erweist sich die Prüfung der Anwendbarkeit von Art. 51 Abs. 1 AsylG im Kontext des vorliegenden Verfahrens grundsätzlich als zulässig.

### **E. 5.4.1**

Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden - unter dem Titel Familienasyl - Ehegatten von asylberechtigten Flüchtlingen und deren minderjährige Kinder ihrerseits als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, sofern keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Dem Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft und der Asylgewährung entgegenstehende besondere Umstände sind gemäss Rechtsprechung unter anderem dann anzunehmen, wenn das Familienleben während einer längeren Zeit nicht gelebt wurde und erkennbar ist, dass die Familienmitglieder nicht den Willen haben, als Familie zusammenzuleben. In jedem Fall bedingt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, dass die anspruchsberechtigte Person ihren Heimat- oder Herkunftsstaat verlassen hat (vgl. zum Ganzen BVGE 2012/32 E. 5.1).

### **E. 5.4.2**

Nach Lehre und Praxis wird dem in Art. 51 Abs. 1 AsylG erwähnten Ehegatten eines asylberechtigten Flüchtlings der in einer dauerhaften eheähnlichen Gemeinschaft lebende Partner rechtlich gleichgestellt (vgl. Martina Caroni/Tobias Grasdorf-Meyer/Lisa Ott/Nicole Scheiber, Migrationsrecht, 3. Aufl. 2014, S. 286). Aufgrund der damaligen Aktenlage wurde das Bestehen einer solchen Gemeinschaft von der Vorinstanz zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung - damals hielt sich der Beschwerdeführer erst seit zirka sechs Monaten in der Schweiz auf und seine Partnerin war noch in erster Ehe verheiratet - zu Recht verneint. Indessen kann sich der Beschwerdeführer zumindest seit seiner Heirat vom 5. April 2016 mit B.\_\_\_\_\_ grundsätzlich auf die Bestimmung von Art. 51 Abs. 1 AsylG berufen (vgl. E. 3.4.2). In diesem Zusammenhang

bleibt weiter auszuführen, dass der Beschwerdeführer sich zum Zeitpunkt des Gesuchs um Familienasyl bereits in der Schweiz befand; in einem solchen Fall aber ist es nicht notwendig, dass die Familiengemeinschaft bereits im Heimatland bestanden hat (vgl. Caroni/Grasdorf-Meyer/Ott/Scheiber, a.a.O., S. 286 und EMARK 2000 Nr. 11 E. 3b S. 89).

#### **E. 5.5**

Aufgrund der vorliegenden Aktenlage steht fest, dass die nunmehr in der Schweiz zivilrechtlich angetraute Ehefrau des Beschwerdeführers und die beiden gemeinsamen Kinder als anerkannte Flüchtlinge mit Asyl einen Anspruch auf Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung haben und jeweils über eine B-Bewilligung verfügen. Ihr Aufenthaltsstatus entspricht mithin einem gefestigten Aufenthaltsrecht im Sinne der bundesgerichtlichen Praxis. Zudem wird glaubhaft eine neue, echte sowie gelebte Beziehung geltend gemacht, welche damit den Kriterien eines Familienlebens im Sinne von Art. 8 EMRK entspricht.

#### **E. 5.6**

Nach dem Gesagten lässt sich die vorinstanzliche Verfügung mit Bezug auf den Wegweisungspunkt aufgrund der zwischenzeitlich völlig veränderten Sach- und Rechtslage (Scheidung der jetzigen Ehefrau von ihrem früheren Ex-Mann; gesicherte Vaterschaft des Beschwerdeführers betreffend die beiden Kinder; Anerkennung der Kinder und Namensübernahme derselben; Heirat des Beschwerdeführers mit der Mutter der gemeinsamen Kinder, welche allesamt Asyl in der Schweiz erhalten haben) nicht mehr aufrecht erhalten. Mithin erscheint die (bisher unterbliebene) Prüfung des Gesuchs um Familienasyl - welches wie erwähnt bereits während des vorinstanzlichen Verfahrens und in der Folge erneut auf Beschwerdeebene gestellt wurde - im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG durch die Vorinstanz nunmehr als zwingend geboten, umso mehr, als diese Bestimmung keine vorgängig gelebte Beziehung im Sinne von Art. 8 EMRK voraussetzt, sondern auf die Zukunft gerichtet ist. Unter diesen Umständen erübrigen sich auch weitere Ausführungen zur Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs.

#### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich insgesamt, dass die Beschwerde bezüglich der verfügten Wegweisung sowie des Vollzugs derselben gutzuheissen ist. Mithin sind die Dispositiv-Ziffer 2 (Wegweisung) sowie die Dispositiv-Ziffern 3 und 4 (Vollzug der Wegweisung) der Verfügung des SEM vom 19. November 2015 aufzuheben. In Bezug auf das Nichteintreten auf des Asylgesuch des Beschwerdeführers vom 11. Mai 2015 (Dispositiv-Ziff. 1) ist die Beschwerde abzuweisen und die angefochtene Verfügung zu bestätigen. Die Beschwerde ist folglich teilweise gutzuheissen und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, welche über das noch nicht behandelte Asylgesuch betreffend Familienasyl (Art. 51 AsylG) zu befinden hat.

#### **E. 7.1**

Bei diesem Ausgang der Verfahren wären dem Beschwerdeführer - zumindest teilweise im Beschwerdeverfahren D-7754/2015 - ermässigte Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Da ihm jedoch mit Zwischenverfügung vom 8. Dezember 2015 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, ist von einer Kostenerhebung abzusehen.

#### **E. 7.2.1**

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 37 VGG kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung zugesprochen werden (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung ausserdem Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]).

### **E. 7.2.2**

Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers wurde im Verfahren D-4292/2015, wo dieser vollumfänglich obsiegt, nicht als amtliche Rechtsvertreterin eingesetzt. Auf die Nachforderung einer Kostennote wird verzichtet (Art. 14 Abs. 2 VGKE), weil im vorliegenden Verfahren der Aufwand zuverlässig abgeschätzt werden kann. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) sind dem Beschwerdeführer Fr. 700.- als Parteientschädigung zuzusprechen.

### **E. 7.2.3**

Bezüglich des Verfahrens D-7754/2015 wird die dem Beschwerdeführer gewährte unentgeltliche Rechtsverbeiständung angesichts seines hälftigen Obsiegens teilweise hinfällig; in diesem Ausmass ist anstelle des der Rechtsvertreterin auszurichtenden amtlichen Honorars in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 VGKE ebenfalls eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Die Rechtsvertreterin hat am 7. Januar 2016 eine Kostennote über Fr. 2075.- (Zeitaufwand: 13.5 Stunden à Fr. 150.-, Auslagen von Fr. 50.-) eingereicht, die angemessen erscheint. Danach reichte sie am 26. Februar 2016 und am 7. April 2016 weitere Beweismittel ein, womit von einem Gesamtbetrag von Fr. 2200.- auszugehen ist. Die vom SEM dem Beschwerdeführer auszurichtende Parteientschädigung ist demnach auf Fr. 1100.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) festzusetzen; der gleiche Betrag ist der Rechtsvertreterin zulasten des Gerichts als amtliches Honorar auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.